



Caritas Schweiz
Herr Fasel, Geschäftsleiter
Löwenstrasse 3
CH-6004 Luzern

Luzern, 17. März 2014

Sehr geehrter Herr Caritas Direktor Fasel

Resolution der Generalversammlung des Vereins 50plus outIn work vom 17. März 2014
«**Aufforderung an Caritas Schweiz: Stopp der Zwangsarbeit von Erwerbslosen**»

Die Generalversammlung des Vereins 50plus outIn work vom 17. März in Luzern fordert die Caritas Schweiz als grösstes Hilfswerk und Anbieter von Beschäftigungsprogrammen für Erwerbslose auf, den Arbeitsmarkt- und Sozialbehörden keine Plätze in Beschäftigungsprogrammen mehr zur Verfügung zu stellen, die nicht auf **Freiwilligkeit** der Erwerbslosen beruhen, und die nicht der **Qualifizierung oder Validierung der Kompetenzen** der Erwerbslosen **dienen**. Alles andere ist nicht vereinbar mit den Grundrechten der Verfassung und verstösst gegen das Menschenrecht.

Die Caritas bietet den Arbeitsmarkt- und Sozialbehörden Beschäftigungsplätze für Erwerbslose im zweiten Arbeitsmarkt an, die durchschnittlich 92 Franken pro Versicherten und Tag kosten. Die Behörden weisen Erwerbslose – darunter ältere gut qualifizierte Berufsleute wie Qualitätsmanager, Zahntechniker, erfahrene Kaufleute, sogar Personen mit Universitätsabschlüssen – meist gegen ihren Willen über Monate in solche Arbeitsprogramme, in denen sie für das Hilfswerk niederschwellige Arbeiten zu erledigen haben. Die Abschiebung von Versicherten in solche Strafprogramme hat für die RAV's den Vorteil, dass diese Erwerbslosen während ihres Aufenthalts in Beschäftigungsprogrammen in der Statistik nicht mehr als arbeitslos aufgeführt werden, obwohl sie es de facto sind.

Auf Betroffene wirken solche an moderne Formen von Zwangsarbeit erinnernde Aufenthalte in Beschäftigungsprogrammen äusserst demotivierend und demütigend, insbesondere auf ältere Erwerbslose, die nach einer langjährigen Arbeitskarriere Opfer von Umstrukturierungen oder Arbeitsplatzabbau aus Profitgründen geworden sind. Dabei wird die Selbstachtung dieser Arbeitslosen massiv geschwächt.

Auch Sozialbehörden weisen ihre Sozialhilfe-Klientel in solche «Arbeitslager». Im Gegensatz zum Arbeitslosenrecht, das den Betroffenen eine Beschwerdemöglichkeit gegen solche Zuweisungen einräumt, die zwar aus Unkenntnis der Rechtslage meist nicht wahrgenommen werden kann,

¹ Gilt auch für alle anderen Anbieter von Beschäftigungsprogrammen dieser Art



aberkennt man den Sozialhilfeempfangenden solche Grundrecht gänzlich. Ausgesteuerte Arbeitslose, die aufgrund ihrer Finanzlage auf Sozialhilfe angewiesen sind, werden von einigen Sozialbehörden wie eine «Ware ohne Wert» behandelt, ähnlich wie im dunklen Kapitel der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, das sich zur Zeit in Aufarbeitung befindet.

Diese Aktivierungspolitik unterstellt den Leistungsbeziehenden zu Unrecht Passivität und fehlenden Antrieb bei der Jobsuche. Indem man die Erwerbslosen diskreditiert statt die Arbeitgeber, die beispielsweise aus Profitgründen ältere Mitarbeitende durch junge billige Arbeitskräfte aus Billiglohnländern ersetzen, macht man nicht nur den Bock zum Gärtner, man verhindert gemäss aktuellen Erkenntnissen von Fachleuten (u.a. Westschweizer Rat für Integration durch Erwerbstätigkeit) geradezu eine nachhaltige Integration der betroffenen Erwerbslosen in den Arbeitsmarkt. Keine Job-Integrationsmassnahme zu verfügen, ist in vielen Fällen die wirksamere Massnahme. Zu diesem Schluss kommt überdies auch eine Studie des Seco zu den Integrationschancen von Sozialhilfe-BezügerInnen².

Bedenkt man allein schon die Kosten von über 12 000 Franken, die den ALV-Behörden pro Arbeitslosen für ein derartiges Beschäftigungsprogramm für ein halbes Jahr erwachsen, wird schnell klar, dass dieses Geld in erster Linie dazu dient, die Infrastrukturen der Hilfswerke aufrecht zu erhalten oder auszubauen. Es gibt zweifellos zweckdienlichere Massnahmen, um Erwerbslose wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren oder das Wohl derjenigen zu verbessern, die man gängig unter dem technokratischen Begriff «Sockelarbeitslosigkeit» bereits abgeschrieben hat.

Statt auf Zwangsmassnahmen zu setzen, muss der Fokus aller Arbeitsmarktpartner vermehrt auf die Schaffung von Arbeitsplätzen im ersten Arbeitsmarkt gerichtet sein. Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) – mit Ausnahme von gezieltem Job-Coaching durch ausgebildete Fachkräfte und KennerInnen des Arbeitsmarktes – machen einzig Sinn, wenn sie der Qualifizierung oder Validierung der Kompetenzen der Arbeitslosen dienen und auf Freiwilligkeit basieren.

Mit freundlichen Grüssen

I.V. Herbert Nell, Präsident, Heidi Joos, Geschäftsführerin

Anhang

- Seco-Statistik Kosten der Beschäftigungsprogramme
- Seco-Statistik Gesamtausgaben für Arbeitsmarktliche Angebote (AMM)
- Seco-Statistik Ausgaben für AMM pro Kanton
- Grundpositionen zu Integrationsprogrammen in der Sozialhilfe (AvenirSocial, Soziale Arbeit Schweiz)

² Ist Erwerbsarbeit für Sozialhilfe-Bezüger ein Privileg? Seco Studie zu Integrationschancen von D. C. Aeppli/T. Ragni

Als Verein engagieren wir uns für die Interessen von 50plus rund um das Erwerbsleben.

Verein 50plus outIn work, PF 3649, CH-6002 Luzern

M 079 821 03 86, info@50plusoutinwork.ch, www.50plusoutinwork.ch

Anhang

Seco-Angaben und Statistiken zu AMM

Die untenstehenden Zahlen über den Aufwand der einzelnen Kantone für AMM wurden vom Seco erstmals auf Druck des Vereins 50plus outIn work bekanntgegeben. Die Abweichung beim Gesamtaufwand für AMM im Vergleich zu demjenigen der Kantone in der Höhe von rund 80 Mio. Franken erklärt sich dadurch, dass der Bund auch eigene Integrationsprogramme führt.

Die Durchschnittskosten nach einzelnen Massnahmenarten finden Sie in der folgenden Tabelle. Dabei handelt es sich um *Durchschnittswerte für die ganze Schweiz (alle Kantone)*. Eine Aufteilung der Durchschnittskosten nach einzelnen Kantonen macht unseres Erachtens wenig Sinn, da die ausgewiesenen Werte stark geprägt sind von der jeweiligen kantonalen AMM-Praxis und der Datenerfassung im AVAM.

Die Finanzierung der arbeitsmarktlichen Massnahmen erfolgt nach einem degressiven Plafonds-Modell. Die Höhe des jeweiligen kantonalen Plafonds hängt von der Höhe der kantonalen Stellensuchendenquote ab. Die genauen Details dazu finden Sie in der "Verordnung des WBF über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen" (SR 837.022.531): <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20082077/index.html>.

Durchschnittskosten (alle Kantone) pro Tag und Teilnehmender für ausgewählte AMM-Arten

Angaben in CHF	Stand:	Stand:
	31.12.2013	31.12.2012
Basis-/Grundkurse (kollektiv)	93	86
Sprachkurse (individuell)	56	58
Sprachkurse (kollektiv)	54	52
Informatikkurse (individuell)	192	178
Informatikkurse (kollektiv)	98	95
Praxisfirmen	97	99
Programme zur vorübergehenden Beschäftigung	92	87
Motivationssemester	100	95

Quelle: AVAM

Kosten 2013 der arbeitsmarktlichen Massnahmen

Tabelle 1: Die Kosten für die Massnahmenarten und das Total (in Mio. CHF)

Jahr	Bildungs- massnahmen	Beschäftigungs- massnahmen	Spezielle Massnahmen	Total AMM
2003	314.2	231.2	37.5	582.9
2004	356.7	267.6	46.9	671.2
2005	339.0	281.8	49.6	670.4
2006	305.3	255.2	48.4	608.9
2007	243.3	252.2	40.2	535.7
2008	218.5	237.4	36.3	492.2
2009	238.6	266.2	37.9	542.7
2010	275.0	309.4	55.4	639.8
2011	243.9	273.4	50.8	568.1
2012	214.0	267.4	52.4	533.8
2013	219.4	284.0	58.7	562.1

Tabelle 2: Die Kostenverteilung der Bildungs-, Beschäftigungs- und Speziellen Massnahmen auf die verschiedenen Produkte (in Mio. CHF)

Jahr	Bildungs- massnahmen			Beschäftigungs- massnahmen			Spezielle Massnahmen			
	Kurse	ÜF	AP	PvB	BP	SEMO	EAZ	AZ	FsE ¹	PeWo
2003	291.3	22.2	0.7	190.3	2.2	38.7	29.7	5.1	32.0	2.7
2004	330.0	25.2	1.5	210.3	3.7	53.6	36.3	7.0	45.2	3.6
2005	311.8	25.6	1.6	216.7	4.7	60.4	37.6	8.4	39.4	3.6
2006	277.9	26.2	1.3	183.3	5.2	66.6	35.8	9.0	32.5	3.6
2007	217.8	24.4	1.1	180.8	3.9	67.5	28.5	8.5	29.5	3.2
2008	196.7	20.8	1.0	168.5	3.2	65.7	25.4	7.9	27.0	3.0
2009	215.4	21.5	1.7	196.7	3.9	65.6	27.9	7.6	29.3	2.4
2010	248.9	23.4	2.8	236.0	3.8	69.5	44.1	8.6	36.4	2.7
2011	219.4	21.8	2.5	201.7	2.9	69.0	38.3	10.6	31.3	1.9
2012	191.3	19.9	2.8	198.7	3.2	65.5	39.0	11.8	25.8	1.6
2013	200.5	15.3	3.6	212.5	3.2	68.4	45.1	12.1	28.0	1.4

Legende:

ÜF	Übungsfirma
AP	Ausbildungspraktika
PvB	Programme zur vorübergehenden Beschäftigung
BP	Berufspraktika
SEMO	Motivationssemester
EAZ	Einarbeitungszuschüsse
AZ	Ausbildungszuschüsse
FsE	Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit
PeWo	Pendler- und Wochenaufenthalterbeiträge

¹⁾ Bei diesen Kosten handelt es sich um die während der Planungsphase ausbezahlten Taggelder. Aus diesem Grund werden diese Beträge nicht zu den Kosten der arbeitsmarktlichen Massnahmen gezählt.

Ausgaben AMM nach Kanton			
Kanton	Budgetjahr 2012	Budgetjahr 2011	Budgetjahr 2010
AG	33'201'275	30'753'228	37'253'161
AI	170'668	109'858	181'083
AR	1'251'903	594'831	1'645'574
BE	43'083'243	54'141'700	53'044'380
BL	5'590'260	5'823'478	5'832'029
FR	16'029'717	17'481'263	18'713'863
BS	12'066'294	12'598'371	14'438'550
GE	37'635'145	38'511'934	46'461'264
GL	1'727'891	1'633'594	2'051'908
GR	8'883'126	9'524'661	8'213'989
JU	4'160'862	4'763'344	6'258'781
LU	14'629'655	16'950'178	19'441'409
NE	11'878'457	12'808'483	14'160'620
NW	2'137'744	2'322'579	2'991'932
SG	24'251'994	25'474'257	27'456'177
SH	4'532'353	4'729'505	5'418'500
SO	12'875'920	14'547'962	16'495'200
SZ	6'177'844	6'175'493	6'576'271
TG	11'193'327	11'156'749	12'602'064
TI	22'991'992	23'991'395	23'886'771
UR	862'604	856'390	751'224
VD	46'593'992	50'557'381	58'062'056
VS	19'454'849	22'170'272	22'541'259
ZG	5'546'341	6'075'600	7'027'621
ZH	53'330'116	62'462'431	68'906'569
CH Total	400'257'572	436'214'937	480'412'255

Quelle: SECO

Grundposition zu den Integrationsprogrammen in der Sozialhilfe

Im Grundsatz befürwortet AvenirSocial alle Massnahmen, die zu nachhaltiger sozialer Integration ihrer Klientel führen. Bedingung für solche Massnahmen ist, dass sie Regeln (Gesetze, Verordnungen) entsprechen, die zu Gerechtigkeitsordnungen, d.h. zu menschen- und sozialgerechten und damit für die Soziale Arbeit legitimen Machtstrukturen führen (BK 8.3 / 9.2 / 9.7 / 10.3). Aus professionsethischer Sicht gelten bei Integrationsprogrammen daher u.a. folgende Positionen:

- Integrationsmassnahmen, die mit der Androhung von Sozialhilfekürzungen oder -einstellungen¹² verbunden sind sowie eine Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfeleistungen darstellen, sind grundsätzlich abzulehnen (BK 8.4).
- Integrationsprogramme verfolgen klar definierte Ziele und stützen sich auf fachlich ausgearbeitete Qualitätskriterien (BK 12.3), die im Rahmen einer tripartit (Staat, Arbeitgebende, Arbeitnehmende) zusammengesetzten Kommission regelmässig überprüft werden (BK 13.2). Die Ziele einer bestimmten Integrationsmassnahme sind konkret und von den Teilnehmenden gewünscht (BK 12.2).
- In regelmässigen Abständen hat eine Prozessanalyse der Integrationsmassnahme zu erfolgen. Sie muss von Professionellen vorgenommen werden, die über entsprechende falldiagnostische Kompetenzen verfügen. Am Ende des Programmes findet im gegenseitigen Einvernehmen eine Evaluation statt (BK 13.1).
- Im Zentrum der Integrationsprogramme stehen die Ermächtigung der Klientinnen und Klienten (BK 8.8 / 10.2), ihre soziale und kulturelle Integration (BK 7.1 / 8.7) sowie ferner die Grundsätze der Gleichbehandlung (BK 8.4), der Selbstbestimmung (BK 8.5) und der Partizipation (BK 8.6).
- Auf datenschutzrechtliche Überlegungen ist bei Integrations-massnahmen ein besonderes Augenmerk zu richten (BK 12.4).

Im Übrigen gilt wie überall in der Praxis der Sozialen Arbeit auch bei den Integrationsprogrammen die Abstützung auf und die Übereinstimmung mit dem Berufskodex (BK 1.3 / 5.4 / 5.6 / 5.7 / 9.1 / 9.3 und 15.3).

Für weitere Auskünfte:

Stéphane Beuchat
Stellv. Geschäftsleiter AvenirSocial
031 380 83 00 / s.beuchat@avenirsocial.ch

¹² Die Praxis von Sozialhilfeeinstellung bei Nichtantreten oder Abbruch einer Integrationsmassnahme ist oftmals fester Bestandteil der Programme. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass unter gewissen zu berücksichtigenden Umständen auf Grundlage der SKOS-Richtlinien (A.8.5) eine Kürzung bzw. Leistungseinstellung erfolgen kann.